

SATZUNG^{1,2,3,4}
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE STÄDTISCHEN
FRIEDHÖFE

vom 29.01.2002

Der Stadtrat hat am 28.01.2002 aufgrund von §§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1²
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabbenutzungsgebühren,
2. Bestattungsgebühren,
3. Umbettungsgebühren,
4. Leichenhallengebühren,
5. Sondernutzungsgebühren,
6. Verwaltungsgebühren und
- 7.² Grabpflegegebühren.

§ 2^{2,3,4}
Gebührentatbestand

Gebührentatbestand ist

1. bei Grabbenutzungsgebühren (§ 1 Ziff. 1) die Überlassung einer Grabstätte,
2. bei Bestattungsgebühren (§ 1 Ziff. 2) die Beisetzung in einer Grabstätte,
3. bei Umbettungsgebühren (§ 1 Ziff. 3) das Umbetten einer Leiche oder der Asche einer Leiche aus einer Grabstätte in eine andere,
4. bei Leichenhallengebühren (§ 1 Ziff. 4) die Benutzung der Leichenhalle und deren Einrichtungen,
- 5.⁴ bei Sondernutzungsgebühren (§ 1 Ziff. 5) die Einfahrt in die Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen, das Abbauen und die Entsorgung von Grabanlagen und die Beerdigung außerhalb der üblichen Zeiten,
6. bei Verwaltungsgebühren die Tätigkeit der Verwaltung, insbesondere die der Grabmalgenehmigung, die der Überprüfung der Grabmale auf Standfestigkeit und die der Zulassung der Gewerbetreibenden auf Friedhöfen,

- 7.^{2,3,4} bei der Grabpflegegebühr die Anlage und Unterhaltung von Grabstätten zur anonymen Bestattung, von Baumgräbern, Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern mit Namensplatten, Wahlgräbern im Rasenfeld mit Namensplatten sowie von Urnensammelgräbern.

§ 3^{2,3,4} Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist

1. bei der Grabbenutzungsgebühr die Art (Reihen- oder Wahlgrab) und Lage der Grabstätte sowie die Dauer der Überlassung als Jahresgebühr,
2. bei dem sog. Gestaltungsrecht gemäß § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung die Hälfte der Jahresgebühr wie für die Grabbenutzung nach Nr. 1 vorgesehen,
3. bei der Bestattungsgebühr die Menge des Aushubes, die in m³ berechnet wird, der Zeitaufwand sowie die Anzahl der Leichenträger,
4. bei der Umbettungsgebühr die Menge des Aushubes, die in m³ berechnet wird sowie der Zeitaufwand,
5. bei der Leichenhallengebühr, die Aufbewahrung der Leiche oder der Urne in der Aussegnungshalle, dem Aufbewahrungsraum, dem Kühlraum und dem Sektionsraum sowie die Zeit und die Inanspruchnahme des Organisten bzw. der Orgel,
6. bei der Sondernutzungsgebühr
 - a) für das Einfahren in die Friedhöfe die Anzahl der Einfahrten (Einfahrtsgebühr),
 - b)⁴ für das Abbauen und das Entsorgen von Grabanlagen die Art und Anzahl der Grabstellen,
 - c) für die Beerdigung außerhalb der üblichen Zeiten der zusätzliche Zeitaufwand,
7. bei der Verwaltungsgebühr der wirtschaftliche Wert und der Zeitaufwand,
- 8.² bei der Grabpflegegebühr die Größe und die Häufigkeit der Pflege der Grabstätte sowie die Dauer der Überlassung als Jahresgebühr.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 5³

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst hat,
2. derjenige, dem eine Genehmigung erteilt oder ein Recht eingeräumt wurde,
3. wer nach dem Gesetz oder nach letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat; dies sind insbesondere die Erben und Unterhaltspflichtigen des Verstorbenen,
4. wem nach § 9 Bestattungsgesetz die Bestattungspflicht obliegt,
5. wer aus sonstigen Gründen für die Gebührenschuld haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung, in Fällen einer Genehmigung mit der Erteilung der Genehmigung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.02.2002 in Kraft.

Pirmasens, den 14.12.2016
Dr. Bernhard Matheis
Oberbürgermeister

¹Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 02.02.2002

²Geändert durch die Satzung vom 15.11.2002. Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 19.11.2002. Die Satzung trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

³Geändert durch die Satzung vom 14.05.2012. Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 04.08.2012. Die Satzung trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

⁴Geändert durch die Satzung vom 14.12.2016. Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 24.12.2016. Die Satzung trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.